



*Verband des Schweizerischen
Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
Association Suisse du Commerce
Fruits, Légumes et Pommes de terre*

Schweizerische Handelsusancen für frische Früchte und Gemüse

Ausgabe 1984

**SWISSCOFEL / SOV / SWISSLEGUMES
CH-3001 Bern / CH-6300 Zug**

Inhaltsverzeichnis:

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
A. Anwendung	3
B. Treu und Glauben	3
II. TEIL: DER KAUFVERTRAG	3
A. Entstehung des Kaufvertrages	3
1. Form	3
2. Angebot und Annahme	3
3. Bestätigung	4
4. Inhalt	4
B. Erfüllung des Kaufvertrages	4
1. Nutzen und Gefahr	4
2. Qualität	4
3. Menge	5
4. Ladegewicht	5
5. Toleranz	6
6. Schwund	6
7. Teillieferungen	6
8. Ort der Erfüllung	7
9. Zeit der Erfüllung	7
10. Lieferzeit	7
11. Fristenberechnung	7
12. Kosten der Übergabe	7
13. Kostenklauseln	8
14. Ein- und Ausfuhrdokumente	8
15. Tarif und Transportweg	8
16. Tarifänderungen	8
17. Verlad und Versand	8
18. Versand unverzollt und unfrankiert	9
19. Tauschgebinde (Pendelgebinde)	9
20. Havarie	9
21. Zahlung	10
22. Insolvenz	10
C. Ausdrückliche Erfüllungsverweigerung	10
D. Verzug	10
1. Eintritt	10
2. Lieferungsverzug	10
3. Annahmeverzug	11
4. Zahlungsverzug	11
E. Mängel der Kaufsache	11
1. Mängelrüge	11
2. Expertise	12
3. Minderwert	12
4. Verjährung	13
F. Erlöschen des Kaufvertrages	13
III. TEIL: BESONDERE VERTRAGSARTEN	14
1. Kauf auf Besicht	14
2. Kommissionsgeschäfte	14
3. Verkauf auf gemeinsame Rechnung (conto à meta)	14
IV. TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
1. Massgeblicher Text	15
2. Inkrafttreten	15
3. Übergangsrecht	15

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Anwendung

Art. 1 Die vorliegenden Handelsusancen finden, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Anwendung auf alle Geschäfte im schweizerischen Inland-, Import- und Exporthandel mit Früchten und Gemüse schweizerischer und ausländischer Provenienz, deren Gebinde. die sich darauf beziehenden Transportfragen usw.

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts (ZGB/OR) Anwendung.

B. Treu und Glauben

Art. 2 Bei allen Geschäften gilt die Befolgung von Treu und Glauben im Handelsverkehr als oberster Grundsatz.

II. Teil: Der Kaufvertrag

A. Entstehung des Kaufvertrages

1. Form

Art. 3 Der Kaufvertrag bedarf keiner besondern Form.

2. Angebot und Annahme

a) *Befristete Angebote*

Art. 4 Wer einem andern ein befristetes Angebot macht, bleibt bis zum Ablauf dieser Frist gebunden. Er wird wieder frei, wenn eine Annahmeerklärung nicht vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

b) *Unbefristete Angebote*

Art. 5 Unbefristete Angebote an einen Anwesenden fallen dahin, wenn sie nicht sogleich angenommen werden. Verhandlungen am Telefon gelten als Verhandlungen unter Anwesenden.

Art. 6 Fernschriftliche oder andere schriftliche, unbefristete Angebote fallen dahin, wenn sie nicht unverzüglich in gleicher Weise angenommen werden.

c) *Vorbehalt des Zwischenverkaufs*

Art. 7 Hat sich der Anbieter Zwischenverkauf vorbehalten, so handelt es sich insofern um ein Angebot ohne Verbindlichkeit, als er nicht gebunden ist, wenn er die Ware bei Eingang einer Annahmeerklärung bereits anderweitig verkauft hat.

d) *Abweichung*

Art. 8 Enthält eine auf ein Angebot eingehende Bestellung eine vom Angebot abweichende Bestimmung, die der Anbieter nicht annehmen will, so hat er dies unverzüglich zu erklären. Stillschweigen gilt als Annahme der Bestellung.

3. Bestätigung

Art. 9 Mündlich oder telefonisch abgeschlossene Verträge sollen schriftlich bestätigt werden.

Der Inhalt einer schriftlichen, fernschriftlichen oder telegraphischen Bestätigung gilt als verbindlich, wenn nicht unverzüglich in gleicher Weise Einspruch erhoben wird.

Wenn zwei Bestätigungen mit verschiedenen Bestimmungen sich kreuzen, so gilt diejenige des Verkäufers, wenn der Käufer nicht unverzüglich telegraphische oder fernschriftlich Einspruch erhebt.

4. Inhalt

Art. 10 Der Kaufvertrag soll ausser dem Datum und den Namen der Vertragspartner mit ihrer Eigenschaft als Verkäufer oder Käufer alle vereinbarten Bedingungen enthalten, insbesondere

- die genaue Bezeichnung des Kaufobjektes nach Menge, Gattung, Sorten, Qualität und Provenienz, einschliesslich der Bestimmungen über die Verpackung
- den Kaufpreis je 100 kg netto oder einer andern vereinbarten Grösse (z.B. brutto, je Packungseinheit, Stück usw.)
- die Lieferzeit und Lieferungsart (Bahn, Lastwagen, Flugzeug, Schiff); einmalige oder Teillieferung
- den Ort, an welchem die Ware zu liefern ist oder von welchem sie abgeholt wird
- die Zahlungsbedingungen
- behördliche Vorschriften und Auflagen, die allenfalls vom Verkäufer auf den Käufer zu überbinden sind.

Einseitige Bestimmungen auf Fakturen, Lieferscheinen usw. sind rechtlich belanglos.

B. Erfüllung des Kaufvertrages

1. Nutzen und Gefahr

Art. 11 Das Transportrisiko geht zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der die Kosten des Transportes zu übernehmen hat.

Im übrigen gehen Nutzen und Gefahr an der Kaufsache (Gattungssache) am Erfüllungsort auf den Käufer über.

2. Qualität

a) Normen

Art. 12 Die Qualität der Ware wird bei den Früchten nach den Normen des Schweiz. Obstverbandes bestimmt und bei Gemüse nach denjenigen der Schweiz. Gemüse-Union.

Diese Normen gelten auch für ausländische Produkte derselben Art. Produkte ausländischer Herkunft, für die inländische Bestimmungen fehlen, haben den geltenden, offiziell anerkannten internationalen Normen zu entsprechen.

Enthält ein Kaufvertrag keine genaue Benennung der Qualität, so ist Ware 1. Qualität gemäss den Normen des Schweiz. Obstverbandes bzw. der Schweiz. Gemüse-Union zu liefern.

b) Zustand bei Verladung

Art. 13 Die Ware muss sich bei der Verladung in einem solchen Zustand befinden, dass sie nach normalem Transport bei Ankunft die vereinbarten Eigenschaften aufweist.

c) Haftung für die Haltbarkeit am Lager

Art. 14 Der Verkäufer von Tafelkernobst oder Gemüse für die Einlagerung hat die sortentypische Haltbarkeit zu gewährleisten. Massgebend für die Dauer der Gewährleistungspflicht sind die Publikationen der eidg. Forschungsanstalten betreffend die optimale Lagerdauer der einzelnen Arten und Sorten. Die bei fachgerechter Lagerung den üblichen Schwund und Verderb übersteigenden, belegten Ausfälle gehen im Rahmen des eingelagerten Warenwertes zu Lasten des Verkäufers. Diesem ist in jedem Falle die Besichtigung der Ware am Lager zu gewähren.

Wird Tafelkernobst aufgrund von Probesortierungen gekauft, so müssen die verhältnismässigen Anteile der verschiedenen Qualitätsklassen bei der Auslagerung denjenigen der Probesortierung entsprechen. Ein gegenüber der Probesortierung grösserer Anteil an Klasse 11, Kochobst und Ausschuss geht nach Abzug eines Selbstbehaltes des Käufers von 5% zu Lasten des Verkäufers.

Für die Haltbarkeit anderer als Lagerware hat der Verkäufer keine Haftung zu übernehmen, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart ist.

3. Menge

Art. 15 Mangels anderer Vereinbarung gilt der Preis für das Nettogewicht. Die Gebinde werden separat verrechnet.

Andere Verkaufsarten wie z.B.

- Verrechnung des Nettogewichtes in verlorener Packung
- Verkauf brutto für netto

u.a.m. sind besonders zu vereinbaren.

Unter Wagenladung sind 10 Tonnen netto zu verstehen.

Ist im Vertrag die zu liefernde Menge mit einem Spielraum angegeben (z.B. 10 bis 12 Tonnen) so hat der Käufer sowohl sich mit dem niedrigsten Quantum zu begnügen wie auch das höchste anzunehmen. Für den Fall der Nichtlieferung gilt das der untern Grenze entsprechende Quantum als Verrechnungsmenge, wobei Gewichtstoleranzen nicht berücksichtigt werden.

4. Ladegewicht

a) Bahntransport

Art. 16 Beim Bahntransport gilt das bahnamtliche Nettogewicht, ermittelt aus Leer- und Vollabwägung des Bahnwagens auf der Abgangsstation.

Ist eine Wägung auf der Abgangsstation unterblieben, so kann sie auf der Bestimmungsstation nachgeholt werden.

Bei kombinierten Ladungen gilt das für jede Art, Sorte oder Klasse ermittelte Abgangsgewicht.

Beim Versand vorverpackter Ware ist die Zahl der Packstücke massgebend. Für die Geltendmachung von Mindergewicht bleibt aber die Leer- und Vollabwägung der ganzen Sendung massgebend.

b) Lastwagentransport

Art. 17 Beim Transport mit Lastwagen gilt das mit einer amtlich geeichten Waage ermittelte Abgangsgewicht.

Für kombinierte Ladungen und vorverpackte Ware gelten Art. 16, Abs. 3 und 4.

c) Tara

Art. 18 Als Tara gilt das handelsübliche Durchschnittsgewicht der Verpackung, der Paletten und des zum Schutze der Ladung verwendeten Materials.

d) Zusätzliche Kosten

Art. 19 Die Selbstkosten für Frost- und Wärmeschutz sowie die Kühlwagenmiete gehen zu Lasten des Käufers.

5. Toleranz

Art. 20 Der Verkäufer hat das Recht, insgesamt 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern. Innerhalb dieser Margen gelieferte Ware wird stets zum Kontraktpreis berechnet.

Für die 10% übersteigende Mehrlieferung gilt, falls sie übernommen wird, der am Tage des Versandes (Datum des Verladescheines) massgebliche Preis.

Wird bei der Lieferung die Toleranz gemäss Abs. 1 unterschritten, so gehen allfällige zusätzliche (je Gewichtseinheit berechnete) Transportkosten zu Lasten des Verkäufers.

6. Schwund

Art. 21 Der unvermeidbare Schwund und Verderb der Ware während des Transportes geht im Rahmen der nachfolgenden Toleranzen zu Lasten des Käufers:

Früchte:

- Beeren und frische Feigen		3%
- Steinobst		2%
- Alle übrigen Früchte:	bei Lastwagentransport	1%
	bei Bahntransport	2%

Gemüse:

- wenig verdunstende Gemüse (Karotten, Sellerie und Zwiebeln)		1%
- stark verdunstende Gemüse (Spinat, Schnittsalat, Lattughino, Nüsslisalat, Kresse, Schnittlauch, Petersilie, Champignons)		3%
- normal verdunstende Gemüse (alle übrigen)		2%

7. Teillieferungen

Art. 22 Bei Teillieferungen finden die Vorschriften über Menge, Ladegewicht, Toleranzen und Schwund auf jede einzelne Teillieferung Anwendung.

8. Ort der Erfüllung

Art. 23 Erfüllungsort ist der Ort, an welchem die Kontrahenten ihre Vertragspflichten zu erfüllen haben. Als solcher gilt:

Für die Übergabe bzw. Übernahme der Ware: Der vertraglich festgelegte, erste Empfangsort nach dem Verladeort (unabhängig von der verabredeten Frachtklausel, die lediglich bestimmt, wer die Fracht bezahlt).

Fehlt eine vertragliche Abmachung, so gilt der Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers als Erfüllungsort.

Für die Zahlung des Kaufpreises: Der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

9. Zeit der Erfüllung

Art. 24 Der Zeit nach ist der Vertrag erfüllt, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist am Erfüllungsort über die Ware verfügen kann.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen wird jede Teillieferung als selbständiges Geschäft behandelt.

10. Lieferzeit

Art. 25 Wurde Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, so steht dem Verkäufer das Recht zu, innerhalb dieser Frist den Lieferzeitpunkt zu bestimmen. Beim Verkauf auf Abruf steht dieses Recht dem Käufer zu.

Wurde «sofortige Lieferung», vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware am gleichen Tag bzw., bei Abschluss des Vertrages nach 12.00 Uhr, am nächstfolgenden Arbeitstag zum Versand zu bringen.

Als Anfang eines Monats gilt die Zeit vom 1.-10., als Mitte eines Monats diejenige vom 11.-20. und als Ende eines Monats die Zeit vom 21. bis zum Monatsende. Mit der ersten Hälfte eines Monats wird die Zeit vom 1.-15. und mit der zweiten Hälfte diejenige vom 16. bis zum Letzten bezeichnet.

Ist Lieferung innerhalb einer Woche bedungen, so gilt eine Frist von fünf Arbeitstagen als vereinbart.

11. Fristenberechnung

Art. 26 Bei der Berechnung von Fristen wird vom ersten Tag nach dem Geschäftsabschluss an gerechnet.

Briefe, Telegramme und Fernschreiben, die an einem Samstag Sonntag oder Feiertag eingehen, gelten als am nächsten Arbeitstag eingetroffen.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Arbeitstag ab.

«Arbeitstag» ist jeder Tag, der nicht ein Samstag, Sonntag oder offizieller Feiertag ist.

Als «Arbeitsstunden» ist die Zeit von 8 bis 17 Uhr an Arbeitstagen zu verstehen.

Bezüglich der Feiertage gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Kosten der Übergabe

Art. 27 Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Verkäufer sämtliche Kosten bis zur Übergabe bzw. Übernahme der Ware.

13. Kostenklauseln

a) Auslegung

Art. 28 Die nachfolgenden Klauseln werden wie folgt interpretiert:

- «franko», «frachtfrei»... (benannter Bestimmungsort):
Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten bis zum Eintreffen der Ware am benannten Bestimmungsort.
- «franko verladen», «franko Waggon», «frei Frachtführen»... (benannter Abgangsort):
Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten bis die auf den Bahnwagen oder Lastwagen verladene Ware dem Frachtführer übergeben ist.
- «geliefert Grenze» oder «frei vereinbarter Grenze»... (benannter Lieferort an der Grenze):
Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten bis zum vereinbarten Grenzort, vor dem «Zollgrenze».
- «fob», «C + F», «cif», «fas» etc.:

Für diese im See- und Lufttransport gebräuchlichen Klauseln gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer.

b) Abweichungen

Art. 29 Bei allen vorstehenden Klauseln kann

- der Verkäufer die Ware an einem andern als dem bezeichneten Ort zum Versand bringen und
- der Käufer die Ware an einen andern als den bezeichneten Bestimmungsort spedieren lassen.

Allfällige Frachtunterschiede gehen zu Lasten oder zu Gunsten desjenigen, der die Umstellung veranlasst hat.

14. Ein- und Ausfuhrdokumente

Art. 30 Der Verkäufer ist innert der für die Erfüllung des Vertrages einzuhaltenden Fristen für die Beibringung der allenfalls erforderlichen Ausfuhrbewilligungen und anderen zur Ausfuhr erforderlichen Dokumente verantwortlich. Die entsprechende Pflicht obliegt dem Käufer bezüglich der Einfuhr der Ware.

15. Tarif und Transportweg

Art. 31 In Ermangelung anderweitiger Instruktionen hat der Verkäufer für den Versand der Ware die gesamthaft günstigste Lösung für Tarif und Transportweg vorzuschreiben.

16. Tarifänderungen

Art. 32 Zoll- und Frachttarifänderungen nach Vertragsabschluss gehen, sofern sie sich tatsächlich auf die gekaufte Ware auswirken, zu Gunsten bzw. zu Lasten der Partei, die diese Kosten grundsätzlich zu übernehmen hat.

17. Verlad und Versand

Art. 33 Verlad und Versand ist fachgemäss vorzunehmen. Für in Missachtung dieser Vorschrift entstandene Schäden haftet diejenige Vertragspartei, die für den Verlad und Versand verantwortlich ist.

Derjenige Vertragspartner, welcher das Transportrisiko trägt, entscheidet darüber, wie die Ware zu transportieren und zu schützen ist.

Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass dem Käufer rechtzeitig und vor Eingang der Ware bei ihm der Abgang der Sendung unter Angabe der Nummer des Wagens und dessen Inhalt bekannt gegeben wird. Beim Versand mit Lastwagen ist zusätzlich der Name des Transportunternehmens mitzuteilen.

Eine Verzögerung im Abgang ist dem Käufer sofort telefonisch, fernschriftlich oder telegraphisch zu melden.

18. Versand unverzollt und unfrankiert

Art. 34 Gehen Fracht und/oder Zoll zu Lasten des Verkäufers, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die Ware unfrankiert und unverzollt zu versenden. Der Käufer hat die entsprechenden Gebühren zu bezahlen, kann sie jedoch vom Rechnungsbetrag abziehen.

19. Tauschgebinde (Pendelgebinde)

a) Preise, Fristen

Art. 35 Tauschgebinde werden verrechnet und sind vom Empfänger zusammen mit der Ware zu bezahlen. Für bestimmte Gebindetypen können die zuständigen Fachorganisationen einheitliche Verrechnungspreise festsetzen.

Der Verkäufer hat die Gebinde aber zum fakturierten Preis zurückzunehmen, sofern sie beim Obst innerhalb von 45 Tagen und beim Gemüse im sofortigen Umtausch, spätestens aber nach 15 Arbeitstagen in einem Zustand zurückgesandt werden, der demjenigen bei der Lieferung entspricht.

Die Gebinde aus Herbstlieferungen für die Langzeitlagerung sind nach der Entleerung zurückzusenden, spätestens jedoch bis Ende Juli des der Lieferung folgenden Jahres.

b) Gebinde des Käufers

Art. 36 Hat die Warenlieferung in Gebinden des Käufers (auch Pendelgebinde) zu erfolgen, so trägt dieser die Leertransportkosten bis zum Verladeort.

Bei nicht rechtzeitiger Gebindeauslieferung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, eine Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die Gebinde zu Lasten des Käufers zu handelsüblichen Konditionen zu mieten oder mietweise selbst zu stellen.

Die Nachfrist beträgt:

- 1 Tag bei Steinobst, Beerenobst, Frühgemüse und Sommergemüse
- 5 Tage bei Kernobst und Dauergemüse.

Bei Verabredung eines bestimmten Verladetages ist die Ansetzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

c) Haftung

Art. 37 Für Verlust oder Beschädigung der vom Verkäufer gestellten Gebinde haftet der Käufer vom Zeitpunkt der Übernahme der Ware bis zum Eintreffen der Gebinderetoure beim Verkäufer.

Handelt es sich um Gebinde des Käufers, so haftet der Verkäufer vom Zeitpunkt des Eintreffens der Leergebinde bis zur Übergabe der Ware am Erfüllungsort.

20. Havarie

Art. 38 Havarie ist die aussergewöhnliche Beschädigung der Ware während des Transportes. Der natürliche Schwund und Verderb gemäss Art. 21 fällt nicht darunter.

Havarie geht zu Lasten desjenigen Vertragspartners der die Gefahren des Transportes trägt.

Der Empfänger der Ware sorgt für sofortige Beweissicherung (Bestandesaufnahme, Expertise etc.) sowie für unverzügliche Benachrichtigung des Frachtführers und des Verkäufers.

21. Zahlung

Art. 39 'Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Geldschulden in Schweizerwahrung zu bezahlen.

Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so ist der Kaufpreis innert 30 Tagen nach Eingang der Ware zu bezahlen.

22. Insolvenz

Art. 40 Ist der Kufer nach Vertragsabschluss zahlungsunfahig geworden und wird durch diese Verschlechterung der Vermogenslage der Anspruch des Verkaufers gefahrdet (insbesondere bei Konkurs oder fruchtloser Pfandung), so kann dieser seine Leistung so lange zuruckhalten, bis ihm der Verkaufspreis sichergestellt wird.

Wird der Verkufer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurucktreten.

C. Ausdruckliche Erfullungsverweigerung

Art. 41 Weigert sich eine Partei durch ausdruckliche Erklahrung, den Vertrag zu erfullen, so verliert die andere Partei ihre Anspruche, wenn sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ausdrucklich erklart, dass sie am Vertrag festhalt.

D. Verzug

1. Eintritt

Art. 42 Ist eine Verbindlichkeit fallig (Lieferung oder ubernahme von Ware, Zahlung), so wird die zur Erfullung verpflichtete Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Ausserdem ist ihr eine angemessene Frist zur nachtraglichen Erfullung anzusetzen.

Die Ansetzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich

- wenn die Lieferung genau zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen hat oder spatestens bis zu einer bestimmten Zeit und eine Nachfrist wegbedungen ist (Fixgeschaft);
- wenn eine Partei erklart oder zu erkennen gibt, dass sie nicht erfullen werde.

2. Lieferungsverzug

Art. 43 Befindet sich der Verkufer mit der Lieferung in Verzug und erfullt er seine Verpflichtung auch bis zum Ablauf der angesetzten Nachfrist nicht, so kann der Kufer auf die nachtragliche Leistung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfullung fordern.

Als Schadenersatz kann der Kufer den Betrag fordern, der der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preis entspricht, um den er sich innerhalb von 3 Tagen Ersatz fur die nicht gelieferte Ware in guten Treuen erworben hat (Deckungskauf).

Statt dessen kann auch die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden, wobei der Verkufer aber nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn der Deckungskauf durchgefuhrt worden ware.

Hohere Gewalt oder ausserordentliche Witterungseinflusse bleiben vorbehalten.

3. Annahmeverzug

Art. 44 Ist der Käufer mit der Annahme einer Ware in Verzug oder mit der Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungen, ohne die der Verkäufer nicht erfüllen kann, so hat der Verkäufer die Wahl

- die Ware auf Kosten des Käufers in geeigneter Weise zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Ist die Hinterlegung nach der Beschaffenheit der Ware oder der Art des Geschäftsbetriebes nicht tunlich, so kann er sie nach vorheriger Androhung anderweitig verkaufen oder verkaufen lassen;
- dem Käufer eine angemessene Frist (varierend zwischen 2 Stunden bei hochverderblicher und 2 Arbeitstagen bei wenig verderblicher Ware) zur Vertragserfüllung anzusetzen und unmittelbar nach deren unbenützttem Ablauf durch entsprechende Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu beanspruchen.

Für die Schadensberechnung gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Lieferungsverzug sinngemäss.

4. Zahlungsverzug

Art. 45 Bei Geldforderungen hat der Schuldner vom Tage des Verzugseintrittes an Verzugszinsen zu bezahlen. Massgebend ist der im Vertrag vorgesehene Zinssatz. Fehlt ein solcher, so gilt der um 2% erhöhte Zinssatz der Kantonalbanken für Kontokorrentkredite.

E. Mängel der Kaufsache

1. Mängelrüge

a) Fristen

Art. 46 Beanstandungen jeder Art sind nach der Ankunft einer Sendung am Erfüllungsort zu erheben. Im einzelnen gilt:

- die Sendung ist nach dem Eintreffen sofort, soweit möglich vor der Entladung, zu prüfen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich und so schnell wie möglich zu rügen.
- Als äusserste Rügefristen gelten: bei leichtverderblicher Ware 6 Stunden, bei anderer Ware 12 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt an, da die Ware dem Käufer zum Auslad zur Verfügung steht.

Im Falle einer Beanstandung darf der Käufer ohne vorherige Verständigung mit dem Verkäufer weder über die Ware verfügen noch sie zurücksenden.

b) Inhalt

Art. 47 Die Beanstandung muss enthalten:

- eine genaue Bezeichnung des Mangels
- die Wagenummer oder die polizeilichen Erkennungszeichen des Lastwagens,
- allfällige weitere Tatsachen, denen zu entnehmen ist, dass die gelieferte und die beanstandete Ware identisch ist.

c) Verdeckte Mängel

Art. 48 Mängel, die bei sachgemässer Prüfung während der Entladung nicht festgestellt werden können, sind verdeckte Mängel, für welche die Fristen gemäss Art. 46 nicht gelten.

Verdeckte Mängel können zu jeder Zeit gerügt werden, sofern dies sofort nach der Entdeckung geschieht. Der Käufer hat aber alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um etwaige verdeckte Mängel zum frühest möglichen Zeitpunkt festzustellen.

d) Verwirkung

Art. 49 Ausgenommen in Fällen von verdeckten Mängeln gemäss Art. 48 verwirkt der Käufer jedes Rügerecht, wenn er die Ware vom Erfüllungsort abführt, bevor er sich mit dem Vertragspartner geeinigt hat. Im Falle einer Expertise muss der rechtskräftige Expertenentscheid vorliegen.

e) Absichtliche Täuschung

Art. 50 Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer entfällt jede Beschränkung der Gewährleistung wegen versäumter Anzeige.

2. Expertise

a) Begehren

Art. 51 Will der Käufer Rechte aus seiner Bemängelung ableiten und kommt eine sofortige, gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so hat sich der Käufer den Beweis der berechtigten Beanstandung zu sichern, indem er eine offizielle Expertise durchführen lässt. Zu diesem Zwecke hat er innert der Rügefrist die Ernennung eines Experten zu verlangen. Massgebend ist das vom Schweiz. Obstverband und der Schweiz. Gemüse-Union erlassene Reglement für die Durchführung von Expertisen.

Das Begehren um Durchführung einer Expertise kann auch vom Verkäufer oder von beiden Vertragsparteien gemeinsam gestellt werden.

b) Eröffnung des Befundes

Art. 52 Ist bei der Eröffnung des Resultates der Expertise nur einer der beiden Vertragspartner anwesend, so ist dieser verpflichtet, dem andern den Befund innerhalb von 3 Arbeitsstunden fernschriftlich oder telegraphisch bekannt zugeben.

Unterlässt er dies, so anerkennt er damit in bezug auf die Beschaffenheit der Ware den Standpunkt der Gegenseite.

c) Oberexpertise

Art. 53 Jede Vertragspartei kann innerhalb von 3 Arbeitsstunden nach Erhalt der Mitteilung über den Befund das Begehren um eine Oberexpertise stellen.

d) Kosten

Art. 54 Die Kosten der Expertise und der Oberexpertise sind dem angerufenen Verband von derjenigen Partei zu bezahlen, die den entsprechenden Auftrag erteilt hat. Bei der Abrechnung zwischen Verkäufer und Käufer gehen sie zu Lasten des jeweiligen Verlierers.

3. Minderwert

Art. 55 Soweit die Normen bzw. Qualitätsbestimmungen und Grössenvorschriften des Schweiz. Obstverbandes und der Schweiz. Gemüse-Union Kontrolltoleranzen enthalten, sind diese von jedem Käufer zu tolerieren. Innerhalb der festgesetzten Prozente hat er die Ware anzunehmen und den Kaufpreis ohne Abzug zu bezahlen.

Sind die Kontrolltoleranzen gemäss Abs. 1 oder die Schwund- und Verderbtoleranzen gemäss Art. 21 überschritten, so ist der Käufer unter den folgenden Voraussetzungen verpflichtet, die Sendung anzunehmen:

a) Offene Ware:

Sofern der Gesamtminderwert einschliesslich Toleranzen 15% nicht übersteigt.

b) Vorverpackte Ware (Detailverkaufseinheiten):

Sofern die Anzahl Verkaufseinheiten, bei welchen die Toleranzen überschritten sind, 15% nicht übersteigt.

Bei Annahmepflicht gemäss Abs. 2 kann der Käufer den Gesamtminderwert sowie allfällige Kosten für das Sortieren und Neuverpacken abziehen.

Der Minderwertsabzug berechnet sich nach dem vollen Einstandspreis franko Bestimmungsort.

Art. 56 Sind die in Art. 55, Abs. 2 genannten Ansätze überschritten, so kann der Käufer die ganze Sendung zurückweisen und entweder Ersatzlieferung verlangen oder auf eine solche verzichten und Schadenersatz beanspruchen. Die entsprechende Mitteilung an den Verkäufer hat innerhalb von 6 Arbeitsstunden nach Erhalt der Mitteilung über den Befund telefonisch oder in anderer geschäftlich üblicher Weise zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Mitteilung des Käufers, so hat er die Sendung unter Abzug des Gesamtminderwertes akzeptiert. Für die Berechnung des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen des Art. 43 sinngemäss.

Unter den im vorstehenden Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware einmal innerhalb der vereinbarten Lieferfrist durch vertragskonforme Ware zu ersetzen.

Verlangt der Käufer Ersatzlieferung, so hat ihm der Verkäufer innerhalb von 3 Arbeitsstunden ab Eingang der Mitteilung über die Rückweisung zu erklären, ob er diesem Begehren entsprechen will oder nicht. Verweigert er die Ersatzlieferung, so hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz. Dieser berechnet sich nach den Bestimmungen betreffend Schadenersatz beim Lieferungsverzug (Art. 43).

Nach der berechtigten Zurückweisung einer beanstandeten Sendung obliegt es dem Verkäufer, über die Ware anderweitig zu verfügen. Bis diese anderweitige Verfügung eintrifft, ist der Käufer verpflichtet, die Ware mit gebührender Sorgfalt zu behandeln. Im Falle der Gefahr rascher Verderbnis ist er berechtigt und, soweit es die Interessen des Verkäufers erfordern, verpflichtet, sie bestmöglichst anderweitig zu verkaufen. Er hat in diesem Falle jedoch bei Vermeidung von Schadenersatzansprüchen den Verkäufer so rechtzeitig zu orientieren, dass dieser noch in der Lage ist, allenfalls seine Rechte zu wahren.

4. Verjährung

Art. 57 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn die Mängelrüge rechtzeitig erfolgt ist.

Die zwölfmonatige Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen von absichtlicher Täuschung des Käufers.

F. Erlöschen des Kaufvertrages

Art. 58 Erfolgt nicht innerhalb von 15 Tagen nach unbenutztem Ablauf der sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferfrist eine schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche Mahnung auf Annahme bzw. Lieferung, so gilt der Vertrag als erloschen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Mahnung zwar erfolgt, der Mahnende jedoch innerhalb weiterer 15 Tage nach der Mahnung bzw. nach der damit angesetzten Frist von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch macht.

III. Teil: Besondere Vertragsarten

1. Kauf auf Besicht

Art. 59 Ist bei Käufen auf Besicht die Ware vom Käufer oder seinem bevollmächtigten Vertreter besichtigt und anerkannt worden, so ist eine Beanstandung der Qualität nur noch bei verdeckten Mängeln oder absichtlicher Täuschung zulässig.

2. Kommissionsgeschäfte

Art. 60 Ein Kommissionsgeschäft liegt vor, wenn der Verkauf einer Ware gemäss den Anweisungen eines Kommittenten auf dessen Rechnung von einem Kommissionär durchgeführt wird. Der Kommissionär trägt die Gefahr des Delkredere; im übrigen erfolgt der Verkauf auf Gefahr des Kommittenten.

Der Kommissionär hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen und eine Provision von 10%, inkl. Delkredere, berechnet vom Bruttoerlös. Erfolgt der Verkauf in ganzen Wagen, so beträgt die Provision 4%. Vorbehalten bleiben in jedem Falle anderweitige Abmachungen der Partner.

Der Kommissionär muss seinem Auftraggeber so früh wie möglich eine genaue Verkaufsabrechnung übermitteln. Auf Verlangen des Kommittenten ist der Erlös nach Kalendertagen zusammengefasst und/oder nach Preisen aufgegliedert anzugeben und durch Dokumente zu belegen, deren Konformität bestätigt ist.

3. Verkauf auf gemeinsame Rechnung (conto à meta)

Art. 61 Bei Verkäufen auf gemeinsame Rechnung ist der Absender für die Qualität, Verpackung und den Versand der Ware verantwortlich; der Empfänger für die Übernahme und Entladung, den bestmöglichen Verkauf und die Einziehung des Erlöses.

Der Absender teilt dem Empfänger den Preis der Ware und der Verpackung sowie die durch die Versendung unmittelbar entstandenen Kosten mit.

Der Empfänger erstellt unverzüglich nach dem Verkauf eine detaillierte Abrechnung, in die er neben den Angaben des Absenders die Kosten für den Transport und allfällige Gebühren sowie eine zu vereinbarende Delkredereprovision aufnimmt. Einen verbleibenden Gewinn oder Verlust teilen die Partner im Verhältnis 1:1, anderweitige vertragliche Abmachungen vorbehalten. Auf Verlangen sind die Partner verpflichtet, sich gegenseitig Einsicht in die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege zu gewähren.

Im übrigen gelten die Usanzen sinngemäss.

IV. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Massgeblicher Text

Art. 62 Weichen Übersetzungen dieser Usanzen in andere Sprachen vom deutschen Text ab, so ist der letztere bei Auslegungsfragen massgebend.

2. Inkrafttreten

Art. 63 Die vorstehenden Handelsusanzen wurden vom Vorstand des Schweiz. Obstverbandes am 27. April 1984 und von der Generalversammlung der Schweiz. Gemüse-Union am 23. Mai 1984 genehmigt. Sie ersetzen die am 25. September 1948 (SOV) bzw. 26. März 1952 (SGU) genehmigten früheren Usanzen und treten am 1. Oktober 1984 in Kraft.

3. Übergangsrecht

Art. 64 Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen wurden, sind nach den alten Usanzen zu beurteilen.